

Richtlinie gegen sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt

Präambel

Das Studentenwerk Osnabrück wirkt auf eine gleichberechtigte, respektvolle, vertrauensvolle und diskriminierungsfreie Zusammenarbeit aller Beschäftigten des Studentenwerks und aller Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen des Studentenwerks hin und setzt sich in allen Organisationseinheiten für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Diskriminierung, sexueller Belästigung und sexueller Gewalt ein.

Wir bekennen uns zu den Wertentscheidungen des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) und wollen die Rahmenbedingungen schaffen und erhalten in der die Chancengleichheit der Geschlechter durchgesetzt und bestehende Nachteile beseitigt sind. Es versteht sich als Ort, an dem alle einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander pflegen.

1. Grundsätze

(1) Sexualisierte Diskriminierung, sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt sind in den Räumlichkeiten des Studentenwerks verboten.

(2) Das Studentenwerk wirkt darauf hin, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung respektiert und Persönlichkeitsrechte im Sinne des Grundgesetzes gewahrt werden.

Einschüchterndes, stressbeladenes und entwürdigendes Verhalten werden in den Einrichtungen des Studentenwerks nicht toleriert.

(3) Das Studentenwerk sensibilisiert seine Beschäftigten für die Probleme, die mit der sexualisierten Diskriminierung, Belästigung und Gewalt verbunden sind. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte und des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung werden als ernste (gesundheitliche) Beeinträchtigungen und eine massive Störung der Persönlichkeitsrechte gewertet.

Betroffene sollen ermutigt werden, sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt nicht hinzunehmen, sondern ihre Ablehnung unmissverständlich deutlich zu machen und sich aktiv dagegen zu wehren.

2. Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt neben der Unternehmensrichtlinie gegen Diskriminierung für alle Beschäftigten des Studentenwerkes im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

(2) Weiterhin gilt diese Richtlinie für alle Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen des Studentenwerks.

3. Begriffsbestimmung

(1) Nach Maßgabe dieser Richtlinie gelten Verhaltens- und Handlungsweisen als sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt, wenn

- ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt wird, dass die Würde der betreffenden Person verletzt
- ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(2) Sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt werden in vielfältiger Art und Weise ausgeübt. Dies kann verbal, nonverbal und auch durch tätliche Übergriffe geschehen, insbesondere durch:

- Bemerkungen sexuellen Inhalts, wie sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch und Gesten
- entwürdigende Bemerkungen oder Witze gegenüber Personen, deren Körper, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrem Intimleben, die in einen sexuell geprägten Zusammenhang gestellt werden
- unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von obszönen, sexuell herabwürdigenden bis zu pornographischen Darstellungen in den Einrichtungen des Studentenwerks z.B. in Gestalt von Schmierereien
- verbale, bildliche oder elektronische Präsentation einschließlich des Kopierens, Anwendens oder Nutzens digitaler Medien und Internetseiten auf EDV-Anlagen
- unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, insbesondere sexuell bestimmte körperliche Berührungen
- das Schaffen und Ausnutzen von Situationen, die ein sexuell bestimmtes Verhalten bezwecken oder bewirken
- Aufforderung zu sexualisiertem oder sexuellem Verhalten oder Handlungen
- Verfolgung und Nötigung mit (auch indirektem) sexuellem Hintergrund
- körperliche Übergriffe
- Vergewaltigung

(3) Eine besonders schwerwiegende Art der sexualisierten Diskriminierung, Belästigung und Gewalt geschieht durch die Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen sowie unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile bzw. unter Zusage von Vorteilen.

4. Organisationspflichten des Studentenwerks

Das Studentenwerk sensibilisiert und informiert durch Bekanntgabe dieser Richtlinie alle Beschäftigten

(1) Das Studentenwerk unterstützt Maßnahmen und Initiativen zur Bekämpfung sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt im Einzugsbereich des Studentenwerks.

(2) Das Studentenwerk stellt sicher, dass Beschwerden über Vorfälle sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt verfolgt werden.

(3) Das Studentenwerk ergreift im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit die notwendigen Maßnahmen, um in seinen Anlagen und Gebäuden Gefahrenquellen in Bezug

auf sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt vorzubeugen, festzustellen und mit vertretbarem Aufwand zu beseitigen bzw. zu reduzieren.

(4) Die Leitungen der Organisationseinheiten sind in ihrem Arbeitsbereich aufgrund ihrer Fürsorgepflicht dafür verantwortlich, dass sexualisierte Diskriminierungen, Belästigungen und Gewalt unterbleiben und/oder gegebenenfalls abgestellt werden.

(5) Personen, die gegen diese Richtlinie verstoßen, können von der Nutzung der Einrichtungen des Studentenwerks ausgeschlossen werden.

5. Beschwerdeverfahren

(1) Zuständig für die Entgegennahme der Beschwerde der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen des Studentenwerks ist

- für den Bereich der Mensen und Cafeterien die Abteilungsleitung Hochschulgastronomie (Tel.: 0541/33107-41)
- für die Wohnanlagen die Abteilungsleitung Studentisches Wohnen (Tel.: 0541/33107-27)
- für alle anderen Bereiche die stellvertretende Geschäftsführung. Diese ist auch zugleich die AGG Beschwerdestelle für die Beschäftigten des Studentenwerks (Tel.: 0541/33107-18).

(2) Die Verantwortlichen führen mit den Betroffenen ein vertrauliches Gespräch, in dem den Betroffenen die weiteren Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Es werden hier insbesondere Informationen zu weiteren Beratungsangeboten sowie Informationen über das Beschwerdeverfahren aufgezeigt. Eine Aufstellung von Beratungsangeboten befindet sich im Anhang.

(3) Die betroffene Person kann innerhalb des Gesprächs oder im Anschluss daran selbst entscheiden, ob sie die Beratungsangebote annehmen und/oder eine schriftliche Beschwerde einlegen möchte.

(4) Die Verantwortlichen dokumentieren, mit Einverständnis der betroffenen Person, den Sachverhalt.

(5) Im Fall einer Beschwerde wird diese an die Geschäftsführung des Studentenwerks weitergeleitet. Diese entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

(6) Bei hinreichendem Verdacht erfolgen eine Anhörung der betroffenen Person sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme der beschuldigten Person. Sämtliche Schritte sind schriftlich zu dokumentieren.

(7) Die Namen der betroffenen und der beschuldigten Personen dürfen nicht öffentlich bekannt gegeben werden. Die Identitäten der betroffenen und der beschuldigten Personen dürfen nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen den Disziplinar- oder Strafverfolgungsbehörden preisgegeben werden.

(8) Die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens nach dieser Richtlinie schließt eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus.

(9) Die Geschäftsführung kann zum Schutz der betroffenen Person in eilbedürftigen Fällen vorläufige Maßnahmen ergreifen.

6. Maßnahmen

(1) Bieten die Ermittlungsergebnisse keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer sexualisierten Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt, wird das Verfahren eingestellt.

(2) Anderenfalls entscheidet die Geschäftsführung unter Berücksichtigung des Einzelfalls und der Schwere des Vorfalls nach Ermessen darüber, welche Maßnahmen gegen die beschuldigte Person zu ergreifen sind.

Mögliche Maßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind insbesondere:

- Durchführung eines formellen Gesprächs
- mündliche oder schriftliche Ermahnung
- schriftliche Abmahnung
- Umsetzung innerhalb der Dienststelle oder Versetzung zu einer anderen Dienststelle,
- in einem besonders schwerwiegenden Fall der sexualisierten Diskriminierung, Belästigung und Gewalt Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Erstattung einer Strafanzeige

Mögliche Maßnahmen für Nutzerinnen und Nutzer sind insbesondere:

- Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des Studentenwerks
- Erteilung eines Hausverbots
- Erstattung einer Strafanzeige

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.